



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (3/2021 CLP) Anordnung eines Verbots der Wiedereinstallung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund § 32a Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Geflügelbestände innerhalb des Gebietes der Gemeinden Emstek, Garrel und Bösel sowie der Stadt Cloppenburg und der Stadt Friesoythe dürfen

1. frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung oder
2. im Falle leerstehender Gebäude oder Einrichtungen zur Haltung von Vögeln frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

wiederbelegt werden.

Das Wiedereinstellungsverbot gilt für Truthühner und Enten, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Der Bereich ist in der Kartenanlage dargestellt.

Die Wiedereinstellung von Truthühner und Enten innerhalb des Wiedereinstellungsverbotgebietes nach Ablauf der o. g. Fristen sind mir vorher schriftlich anzuzeigen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nachdem seit dem 20.12.2020 in der Stadt Cloppenburg, der Gemeinde Bösel und der Gemeinde Garrel insgesamt zehn Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza mit dem Erreger H5N8 in Putenbeständen festgestellt worden waren, wurden am 05.01.2021 ein weiterer Ausbruch dieser Tierseuche in einem Putenbestand sowie ein weiterer Ausbruch in einem Entenbestand in der Gemeinde Garrel amtlich festgestellt.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde gemäß § 32a S. 1 Geflügelpest-Verordnung* anordnen, dass die Geflügelbestände oder sonstigen Vogelhaltungen innerhalb eines bestimmten, u. a. an ein Beobachtungsgebiet angrenzenden Gebietes mit einem Radius von insgesamt höchstens 25 Kilometer um den Seuchenbestand frühestens 30 Tage nach einer Entfernung des Geflügels aus dem jeweiligen Bestand oder der jeweiligen Vogelhaltung oder im Falle leerstehender Gebäude oder Einrichtungen zur Haltung von Vögeln frühestens 30 Tage nach Erlass der Anordnung wiederbelegt werden dürfen. Die Anordnung darf nur ergehen für ein Gebiet, in dem mindestens 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer gehalten werden, soweit eine durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass die Anordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Anordnung ist auf die erforderlichen Vogelarten zu beschränken.

Die Geflügeldichte beträgt in der Gemeinde Emstek 12.998,546 Tiere pro Quadratkilometer, in der Gemeinde Garrel 13.985,198 Tiere pro Quadratkilometer, in der Gemeinde Bösel 13.006,645 Tiere pro Quadratkilometer, in der Stadt Cloppenburg 7.678,695 Tiere pro Quadratkilometer und in der Stadt Friesoythe 18.691,388 Tiere pro Quadratkilometer. Bei der festgestellten Influenza handelt es sich ferner um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die eine sehr hohe Ausbreitungstendenz und Mortalität aufweist und schnell epidemische Ausmaße annimmt. Aufgrund der zwingend vorzunehmenden Tötung eines infizierten Bestandes sind hohe wirtschaftliche Schäden die Folge.

Seit Ende Oktober 2020 kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen. Es muss insofern angenommen werden, dass der Eintrag aus der Wildvogelpopulation für das Seuchengeschehen eine wesentliche Rolle gespielt hat. Auch ist anzunehmen, dass die Erregerausbreitung aus der Wildvogelpopulation nach wie vor ein großes Risiko darstellt. Gleichwohl drängen sich auch vor dem Hintergrund der von hier durchgeführten Biosicherheitsüberprüfungen von Geflügelhaltungen Fragen auf, welche Faktoren die Einschleppung in Geflügelbetriebe begünstigen bzw. an der Infektion der in Gefangenschaft gehaltenen Tiere ursächlich beteiligt sind. Dieser Annahme folgend, kommt der hohen Geflügeldichte in den Gemeinden Emstek, Garrel und Bösel sowie den Städten Cloppenburg und Friesoythe eine große Bedeutung bei der Bewertung des Risikos einer Erregereinschleppung zu. Dies zeigt sich insbesondere durch die nunmehr erfolgte Infizierung eines entenhaltenden Betriebes.

Wie beschrieben wurde das hochpathogene Virus H5N8 bereits in zehn Putenbeständen innerhalb des Landkreises Cloppenburg und zuletzt in einem Entenbestand in der Gemeinde Garrel festgestellt. Es hat darüber hinaus mehrere Ausbrüche in Putenbeständen in mehreren Bundesländern gegeben. Die Eindämmung der Geflügelpest lässt sich nur erreichen, wenn neben der genauen Beachtung der Restriktionen im festgesetzten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und einer konsequenten Bekämpfung festgestellter Seuchenbestände die Populationsdichte in nennenswertem Umfang verringert werden kann. Die dadurch erreichten Abstandsvergrößerungen unter den Beständen erschweren dem Virus, sich weiter auszubreiten.

In der Gemeinde Emstek, der Gemeinde Garrel, der Gemeinde Bösel sowie der Stadt Cloppenburg und der Stadt Friesoythe befinden sich außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete insgesamt 34 geflügelhaltende Betriebe mit ca. 313.663 gehaltenen Truthühnern und 49 geflügelhaltende Betriebe mit ca. 383.560 gehaltenen Enten. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Restriktionsgebiet ist das Infektionsrisiko für diese Betriebe hoch – dies zeigt die aktuelle, hochdynamische Lage. Des Weiteren können neben den bereits bestehenden Sperr- und Beobachtungsgebieten durch die Einrichtung eines Wiedereinstellungsverbotgebietes in den genannten Gemeinden weitere Restriktionszonen durch neue Ausbrüche mit zeitlichen Überlappungen vermieden werden. Die Vermeidung der Anordnung weiterer Restriktionszonen führt zu einer Entlastung der Betriebe, die ansonsten zum wiederholten Male von einer Restriktionszone betroffen wären. Die o. g. Anordnung ist daher aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Die verfügte Maßnahme ist ferner gerechtfertigt, weil öffentliche Interessen gegenüber etwaigen Interessen von Tierhaltern im Verbotsggebiet überwiegen. Ohne diese Maßnahme wäre zu befürchten, dass die Tierseuche sich flächendeckend über den Landkreis Cloppenburg und darüber hinaus in die anderen benachbarten Kreise mit starker Bestandsdichte ausweitet. Dies hätte erhebliche Tierverluste und wegen der fehlenden Vermarktbarkeit infizierten Geflügels große wirtschaftliche Einbußen - insbesondere auch für die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche - zur Folge, so dass ein nicht zu übersehender finanzieller Schaden die gesamte Region treffen würde. Der Eingriff ist zudem angemessen in Anbetracht der beschriebenen, weitaus höher überwiegenden öffentlichen Interessen gegenüber privaten wirtschaftlichen Interessen von Tierhaltern im Verbotsggebiet an einer Wiedereinstellung, zumal dieser zeitlich befristet ist und räumlich vollständig oder partiell aufgehoben werden wird, sobald aus veterinärmedizinischer Sicht die Gefahrensituation entscheidend eingedämmt worden ist bzw. weitergehende veterinärmedizinische Erkenntnisse eine Rückführung des umfassenden Verbots zulassen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ist ein Wiedereinstellungsverbot für Truthühner und Enten, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, daher zu verfügen. Das Verbot wird aufgrund des bisherigen Auftretens von H5N8 im Landkreis Cloppenburg und dem benachbarten Landkreis Oldenburg in Truthühnerbeständen sowie dem nunmehr aufgetretenen Fall in einem Entenbestand im Landkreis Cloppenburg auf diese Tierarten beschränkt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung des festgestellten Virus und somit die Gefahr von ganz erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Region zu unterbinden ist. Weil die Maßnahme den Schutz der in dieser Region besonders bedeutungsvollen Geflügelwirtschaft mit vor- und nachgelagertem Gewerbe bezweckt, müssen die Interessen einzelner Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind insoweit höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweis

Die mit Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 1/2020 CLP, 2/2020 CLP, 3/2020 CLP, 4/2020 CLP, 5/2020 CLP, 1/2021 CLP und 2/2021 CLP angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Cloppenburg, 05.01.2021

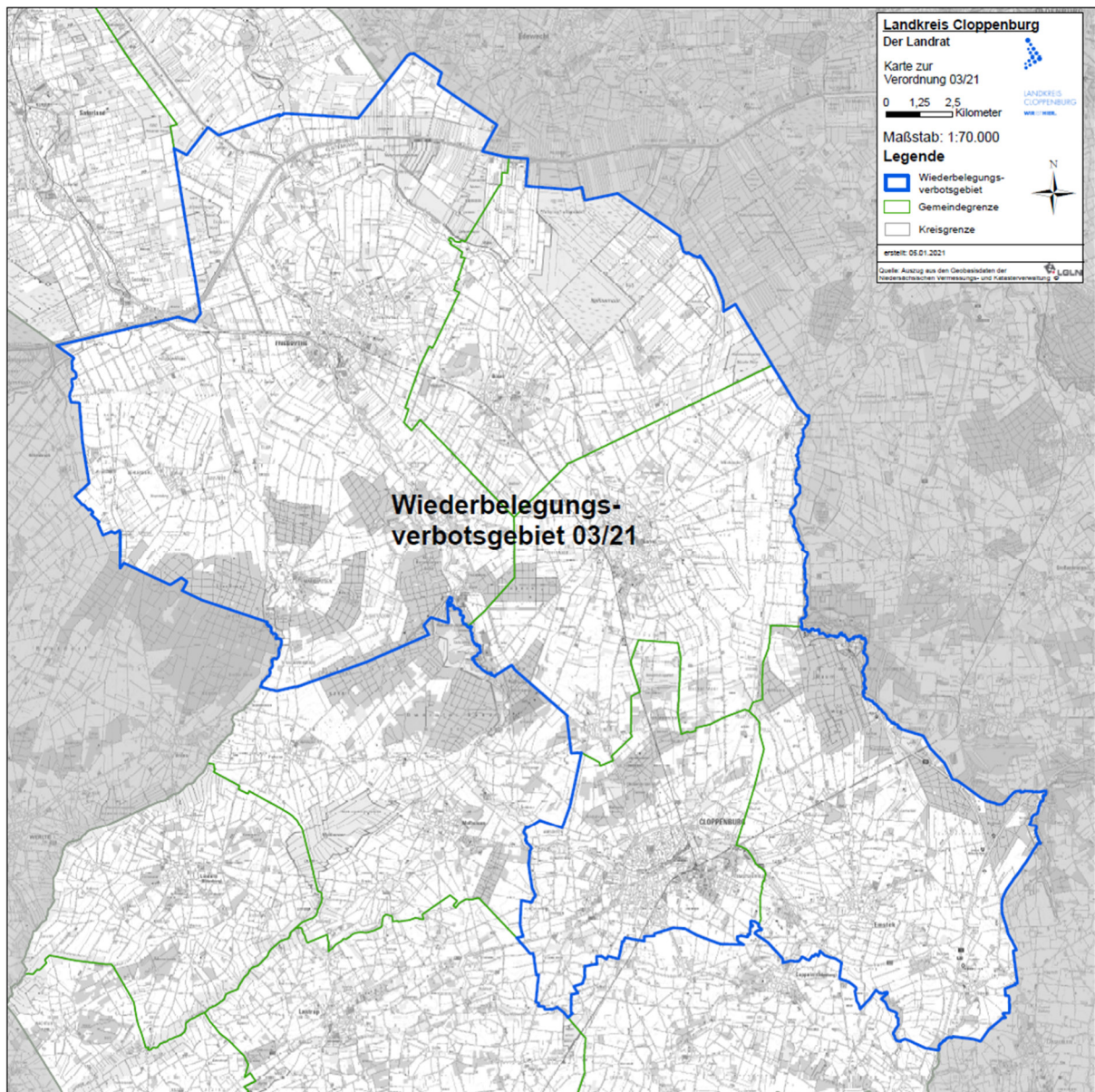
Johann Wimberg

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)

in der jeweils gültigen Fassung

Kartenanlage (3/2021)



Alle aktuellen Informationen wie Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen, Karten, Antragsformulare etc. zur Geflügelpest finden Sie unter

<http://www.lkclp.de/tierhaltung-ernaehrung/aktuelle-veterinaerangelegenheiten/aktuelles-zur-gefluegelpest-h5n8.php>